

Richtplan G4 2.1 Nachbarkantone, beschwerdeberechtigte Organisationen,.....

Verschiedene Anträge in der UBV (SVP) zum streichen, ganzer Absatz und vorab beschwerderechtliche Organisationen.

*Herr Präsident,
Herr Regierungsrat,
geschätzte Anwesende,*

Im ersten Teil der Auflistung bei Register G 2.1, werden all jene erwähnt, welche eine Überprüfung und/oder eine Anpassung des Richtplanes verlangen können, dies also in bestimmender Form. Die im zweiten Teil aufgeführten, also Nachbarkantone, juristische und natürliche Personen und auch beschwerderechtliche Organisationen, können beim Regierungsrat Richtplananpassungen lediglich beantragen. Der Regierungsrat muss also nicht zwingend auf diese Anträge eintreten. Da unsere Richtplankompetenz zwar an unserer Kantonsgrenze endet, aber dessen Auswirkung und Vernetzung grenzüberschreitende Auswirkung hat, ist der Einbezug unserer Nachbarn jedoch unabdingbar und auch ein Akt des Anstandes. Die unnötige Angst, dass beschwerdeberechtigte Organisationen hier wie oft fälschlich angenommen wird, als „Verhinderer“ auftreten könnten, ist aufgrund des beschränkten Antragsrechts unbegründet. Der Einbezug aller raumrelevanten Akteure ist jedoch für eine Umsetzung unseres Richtplanes von grosser Bedeutung. Ich bitte sie deshalb, an diesem Abschnitt keine Änderungen vorzunehmen.

Besten Dank.